

8. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 2 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Nds. Abfallgesetzes (NabfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254) in Verbindung mit § 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) und § 23 der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Wittmund vom 06.11.1997 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am folgende Satzung 8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Wittmund beschlossen.

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Abfallentsorgung wird eine Grundgebühr in Höhe von jährlich 36,00 € für jedes mit einer eigenen Steuer-Nr. veranlagte bebaute Grundstück erhoben.

§ 2

Der § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Daneben wird eine Grundgebühr von jährlich 7,60 € je Einwohner/Einwohnergleichwert erhoben.

§ 3

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Daneben wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen der Restabfallbehälter und der Zahl der Abfuhrten erhoben. Sie beträgt jährlich für

1. Restabfallbehälter mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	80,40	EURO
2. Restabfallbehälter mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	107,20	EURO
3. Restabfallbehälter mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	134,00	EURO
4. Restabfallbehälter mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	160,80	EURO
5. Restabfallbehälter mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	321,60	EURO
6. Abfallgroßbehälter mit 1.100 Liter Füllraum:		

für Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle zur Beseitigung	51,00	EURO/Abfuhr
für gewerbliche Abfälle zur Verwertung	64,00	EURO/Abfuhr
für alle Abfälle auf Spiekeroog	64,00	EURO/Abfuhr
Für die Gestellung des Behälters wird eine mtl. Miete von 5,00 € erhoben.		

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Restabfallbehälters innerhalb des 14-täglichen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zugelassenen Restabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt bei vierzehntäglicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	1,00	EURO/Sack	bzw.	26,80	EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	2,00	EURO/Sack	bzw.	53,60	EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	3,00	EURO/Sack			

Sie beträgt bei wöchentlicher Abfuhr

1. für 20-Liter-Säcke	1,40	EURO/Sack	bzw.	36,00	EURO/26 Stck.
2. für 40-Liter-Säcke	2,75	EURO/Sack	bzw.	72,00	EURO/26 Stck.
3. für 60-Liter-Säcke	4,15	EURO/Sack	bzw.	108,00	EURO/26 Stck.
4. für 80-Liter-Säcke	5,60	EURO/Sack	bzw.	144,00	EURO/26 Stck.

§ 4

Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle wird eine Benutzungsgebühr nach dem Volumen des Biomüllbehälters und der Zahl der Abfahrten erhoben. Sie beträgt jährlich für Biotonnen

1. Biomülltonnen mit 60 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	33,00	EURO
2. Biomülltonnen mit 80 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	44,00	EURO
3. Biomülltonnen mit 100 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	55,00	EURO
4. Biomülltonnen mit 120 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	66,00	EURO
5. Biomülltonnen mit 240 Liter Füllraum bei 14-täglicher Abfuhr	132,00	EURO

Für die doppelte bzw. mehrmalige Bereitstellung eines Bioabfallbehälters innerhalb des 14-tägigen Leerungsrhythmus wird eine Gebühr in Höhe von 1/26 der Gebühren der Ziffern 1. bis 5. je Leerung, zzgl. einer Verwaltungskostenpauschale von 10,00 € je Abrechnungszeitraum erhoben. Sollten Rest- und Bioabfallbehälter gleichzeitig doppelt oder mehrmalig bereitgestellt worden sein, wird die Verwaltungskostenpauschale einmal je Abrechnungszeitraum erhoben.

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung der kompostierbaren Abfälle unter Verwendung von zugelassenen Bioabfallsäcken wird nach dem Füllvolumen der Säcke bemessen. Sie beträgt

für 60-Liter-Säcke	33,00	EURO/26 Stck.
--------------------	-------	---------------

Der Einzelverkaufspreis für 60 l - Säcke beträgt 1,50 EURO/Stück

§ 5

Der § 2 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Für die Selbstanlieferung von Abfällen bei der Müllumschlagstationen auf den Inseln wird eine Gebühr in Höhe von 0,20 EURO/kg, mindestens 20,00 EURO je Abrechnungszeitraum, erhoben. Die Anlieferungsgebühr für gewerbliches Altpapier (z.B. Verpackungen) beträgt 0,10 EURO/kg, mindestens 10,00 EURO je Abrechnungszeitraum.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am in Kraft.

Wittmund, den

Landrat